

Der Landrat

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach
Allgemeine Ordnungsbehörde
z. Hd. Frau Unrau
Konrad-Adenauer-Platz 9
51465 Bergisch Gladbach

Dienststelle: Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsamt
Refrather Weg 30
51469 Bergisch Gladbach
Öffnungszeiten: mo. - fr. 08.30 - 12.00 Uhr
mo. - do. 14.00 - 16.00 Uhr
Bearbeiter/in: Herr Dr. Mönig
Telefon: 02202 13 6807
Telefax: 02202 13-6819
E-Mail: veterinaer@rbk-online.de
Zeichen: 39/2
Datum: 03.01.2012

Tierschutz

Hier: Antrag auf Verbot der kommerziellen Ausstellung von Tieren auf dem Stadtgebiet von Bergisch Gladbach

Bezug: Ihre Anfrage vom 31.10.2011 (per Mail)

Sehr geehrte Frau Unrau,

mit o. a. E-Mail haben Sie mir den Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis90 / Die Grünen auf Verbot der kommerziellen Ausstellung von Tieren auf dem Stadtgebiet von Bergisch Gladbach mit der Bitte um Stellungnahme aus fachlicher Sicht weitergeleitet.

Ich nehme hierzu aus fachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Nach § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes (= TSchG) vom 18. Mai 2006 (BGBL I S. 1206), zuletzt geändert am 09.12.2010, bedarf derjenige, der

Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, halten will,

Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen will, oder

gewerbsmäßig Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen will

der Erlaubnis durch das zuständige Veterinäramt. Im Falle von Zirkusunternehmen ist dies in aller Regel das Veterinäramt, in dessen Zuständigkeitsbereich das Unternehmen sein Winterquartier genommen hat. In diesem Fall gilt die erteilte Erlaubnis dann bundesweit. Im § 11 TSchG werden detailliert die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung beschrieben, weitergehende für die Behörden verbindliche Erläuterungen enthält die „Allgemeine Verwal-

tungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes“ vom 09. 02.2000 (BAnz. S. 2690 vom 22.02.2000).

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen ist die Erlaubnis vom zuständigen Veterinäramt zu erteilen, Nebenbestimmungen wie z. B. Befristungen und sonstige Auflagen sind nach dem TSchG möglich, wenn das zum Schutz der Tiere erforderlich ist. Für den Fall, dass eine derartige erlaubnispflichtige Tätigkeit ohne Erlaubnis begonnen oder trotz z. B. unanfechtbarer Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis fortgesetzt wird, so soll die Behörde die Tätigkeit untersagen. Sie kann hierzu die Schließung der Betriebsstätte oder Geschäftsräume anordnen.

Eine Rechtsgrundlage für ein allgemeines, grundsätzliches Verbot von bestimmten nach § 11 Abs. 1 TSchG erlaubnispflichtigen Tätigkeiten, wie von Bündnis 90 / Die Grünen beantragt, beinhaltet das TSchG nicht.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

gez. Dr.Mönig

Amtstierarzt